SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/5064**
20. Wahlperiode 11. November 2026

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu „Die geplanten Anpassungen bei Kinderkrankentagen bedarfsgerecht durchführen“ (Drucksache 20/5061)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Alternativantrag Drucksache 20/5061 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Spiegelstrich des Beschlussteils wird wie folgt neu gefasst:

> „- für eine dauerhafte Anpassung der in § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V geregelten Anspruchsgrenzen ab dem Jahr 2027 einzusetzen, sodass der Anspruch auf Kinderkrankengeld künftig 13 Arbeitstage je Kind und Elternteil sowie 26 Arbeitstage je Kind für Alleinerziehende beträgt. Die jährlichen Höchstgrenzen sollen 32 Arbeitstage je Elternteil beziehungsweise 64 Arbeitstage für Alleinerziehende betragen. Diese Bemessung orientiert sich an der amtlichen GKV-Statistik, nach der 2025 bundesweit 7.675.828 Kinderkrankengeldtage und damit rund 28 Prozent mehr als 2019 mit 6.007.725 Kinderkrankengeldtagen in Anspruch genommen wurden.“

Begründung:

Die amtliche GKV-Statistik weist für 2019 insgesamt 6.007.725 und für 2025 insgesamt 7.675.828 Kinderkrankengeldtage aus. Dies entspricht einem Anstieg um 1.668.103 Tage beziehungsweise 27,8 Prozent. Gegenüber dem Höchststand des Jahres 2021 von 11.712.523 Leistungstagen ist die Inanspruchnahme deutlich zurückgegangen. Das aktuelle Leistungsgeschehen entspricht damit weder dem Vorjahr des Beginns der COVID-19-Pandemie noch dem pandemiebedingten Höchststand.

Die beantragten Zwischenwerte orientieren sich an der Entwicklung der bundesweit in Anspruch genommenen Kinderkrankengeldtage, die 2025 rund 28 Prozent über dem Niveau des Jahres 2019 lagen. Dieser Zuwachs wird rechnerisch auf die vor der COVID-19-Pandemie geltenden gesetzlichen Anspruchshöchstgrenzen übertragen. Demnach werden aus 10 Arbeitstagen je Kind und Elternteil 13 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch entsprechend von 20 auf 26 Arbeitstage je Kind. Aus den jährlichen Höchstgrenzen von 25 bzw. 50 Tagen werden 32 bzw. 64 Tage. Die für das noch laufende Jahr 2026 befristet erhöhten Anspruchsgrenzen von 15 bzw. 30 Tagen je Kind sowie 35 bzw. 70 Tagen insgesamt werden damit nicht dauerhaft fortgeschrieben.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion